

Entwurf	Erläuterungen
Verordnung über den Datenkatalog und die offenen Behördendaten (DOBDV) (vom) <i>Der Regierungsrat,</i>	Open Government Data (OGD) hat sich als Begriff bereits etabliert, sowohl beim Bund als auch bei Kantonen und Gemeinden. Die Verwendung von OGD in dieser Verordnung würde aber nicht mit der Wortwahl im IDG übereinstimmen (vgl. nur § 6 Abs. 5 IDG, wo die offenen Behördendaten definiert werden). Deshalb sollten die offenen Behördendaten im Titel mit «OBD» abgekürzt werden.
gestützt auf § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 23. März 2026 (IDG) und §§ 44 a Abs. 2 und 44 b Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR),	Die Delegationsgrundlagen im IDG und im OG RR sind hier ausdrücklich zu nennen.
<i>beschliesst:</i>	
1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	Dieser Abschnittstitel ist gleich benannt wie die jeweiligen 1. Abschnitte des IDG und der IDV.
<i>Gegenstand</i>	
§ 1. Diese Verordnung regelt:	In der Verordnung nicht geregelt werden muss die Definition von offenen Behördendaten (§ 6 Abs. 5 IDG) sowie die (grundsätzliche) Pflicht der kantonalen Verwaltung, offene Behördendaten zu publizieren (§ 44 b Abs. 1 OG-RR in Verbindung mit § 16 Abs. 1 IDG).
a. den Datenkatalog gemäss § 44 a OG RR,	
b. die offenen Behördendaten gemäss § 16 Abs. 2 IDG und § 44 b OG RR und insbesondere	Die hier aufgezählten Aspekte sind zentral für die Nutzung von offenen Behördendaten (vgl. auch den Wortlaut von § 44 b Abs. 2 OG RR).
1. die diesbezüglich bestehenden Zuständigkeiten,	

Entwurf	Erläuterungen
2. die Kriterien für deren Veröffentlichung,	
3. die Verfahren der erstmaligen Veröffentlichung, der Aktualisierung und der Entfernung,	
4. deren Nutzung.	
<i>Zuständige Stelle</i>	
§ 2. ¹ Das Statistische Amt ist die zuständige Stelle für	Vgl. zur «zuständigen Stelle» § 16 Abs. 2 IDG und § 44 a Abs. 2 OG RR. Eine genauere Bezeichnung der zuständigen Stelle (unterhalb Stufe Amt) ist nicht praktikabel, da eine interne Reorganisation oder bereits ein Umbenennen dieser Stelle eine Verordnungsanpassung nötig machen würde.
a. die Führung des Datenkatalogs,	Die Führung des Datenkatalogs bedeutet nicht, dass auch der (technische) Betrieb des Datenkatalogs (bzw. der zugehörigen Applikation) durch das Statistische Amt erfolgen muss.
b. offene Behördendaten.	
² Es berät die kantonale Verwaltung im Zusammenhang mit dem Datenkatalog und den offenen Behördendaten. Es stellt insbesondere Leitfäden und andere Hilfsmittel zur Verfügung.	Es soll eine Stelle in der kantonalen Verwaltung geben, die beauftragt ist, öffentliche Organe zu beraten und insbesondere Leitfäden und andere Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen (Vorlage 5923, S. 68). Dass die zuständige Stelle auch diese Aufgaben übernimmt, erscheint sinnvoll.
<i>Zusammenarbeit</i>	
§ 3. ¹ Die zuständige Stelle arbeitet mit den für Datenkataloge und offene Behördendaten zuständigen Stellen des Bundes, anderer Kantone und der Gemeinden zusammen.	Diese Zusammenarbeit soll Synergien nutzbar machen und zur Verbesserung von Prozessen und Abläufen beitragen. In welcher Form und in welcher Regelmässigkeit diese Zusammenarbeit erfolgen soll, ist der zuständigen Stelle zu überlassen.

Entwurf	Erläuterungen
² Die Zusammenarbeit bezweckt insbesondere, dass Daten im Datenkatalog und offene Behördendaten nach einheitlichen Standards publiziert werden.	Einheitliche Standards sind sowohl für offene Behördendaten als auch für den Datenkatalog von zentraler Bedeutung (vgl. auch § 6 dieser Verordnung). Das Streben nach gemeinsamen Standards soll deshalb hier hervorgehoben werden.
<i>Kantonale Verwaltung</i>	
§ 4. ¹ Die kantonale Verwaltung gemäss §§ 44 a Abs. 1 und 44 b Abs. 1 OG RR besteht aus den in § 59 und Anhang 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 bezeichneten Einheiten, soweit die Direktionen keine anderen Regelungen treffen.	«Die kantonale Verwaltung» ist zur Veröffentlichung verpflichtet. Es sollte deshalb geklärt werden, was damit genau gemeint ist. Grundsätzlich sollen hier diejenigen Organe erfasst werden, die auch von der IDV erfasst werden (§ 1 Abs. 2 E-IDV). Der Regierungsrat verfügt selbst aber weder über Informationsbestände noch über offene Behördendaten. Deshalb ist der Regierungsrat hier nicht erwähnt.
² Bearbeiten mehrere Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Zuständigkeiten für die Umsetzung dieser Verordnung.	§ 8 IDG sieht vor, dass öffentliche Organe die Zuständigkeiten regeln, wenn mehrere Organe einen gemeinsamen Informationsbestand bearbeiten. Diese Regelung der Zuständigkeit wird in § 2 E-IDV konkretisiert. Da es sich hier um eine eigenständige Verordnung handelt, die spezifische Themenbereiche regelt, erscheint es sinnvoll, eine eigene Bestimmung zur Regelung der Zuständigkeiten aufzunehmen.
<i>Ansprechperson</i>	
§ 5. ¹ Für die Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle bezeichnen die Direktionen und die Staatskanzlei je mindestens eine Ansprechperson.	Eine analoge Bestimmung (für die Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle IDG) ist in § 8 Abs. 3 E-IDV vorgesehen (vgl. § 28 Abs. 3 IDV). Die Veröffentlichung von offenen Behördendaten wird Aufwand für die öffentlichen Organe mit sich bringen. Je nach Direktion oder Amt wird es deshalb sinnvoll sein, mehrere Ansprechpersonen zu bezeichnen.
² Die Ansprechpersonen arbeiten mit der zuständigen Stelle zusammen und koordinieren die Umsetzung dieser Verordnung.	Sofern eine Ansprechperson oder mehrere Ansprechpersonen benannt werden, soll diesen auch eine gewisse Verantwortung zukommen. Mit der Zusammenarbeit und der Koordination sollen insbesondere die Veröffentlichungsprozesse und die Qualität der veröffentlichten Daten verbessert werden. Ausserdem sollen dadurch die Kompetenzen im Umgang mit Daten gefördert werden.

Entwurf	Erläuterungen
2. Abschnitt: Datenkatalog	Zum Zusammenspiel von § 16 Abs. 2 IDG und § 44 a E-OG RR ist Folgendes festzuhalten: Gemäss OG RR führt die kantonale Verwaltung einen Datenkatalog über ihre strukturiert vorliegenden Informationsbestände. Der Begriff «Informationsbestand» wird in § 7 Abs. 1 E-IDV definiert. Es wurde im Rahmen der Ausarbeitung der vorliegenden Verordnung bewusst darauf verzichtet, zu definieren, was «strukturiert vorliegend» heisst. Eine Definition bzw. eine Begriffsannäherung würde eher zu Umsetzungsschwierigkeiten und Unsicherheit führen.
<i>Harmonisierung und Mehrfachnutzung</i>	In den Vorlage 5923 (S. 116) heisst es: «Der Datenkatalog umfasst offene Daten (OGD), geteilte Daten (Daten, auf die gestützt auf eine Rechtsgrundlage Zugriffsberechtigungen anderer Stellen bestehen) und geschlossene Daten (Daten, die nur der Stelle zur Verfügung stehen, die sie bearbeitet). Damit bietet der Datenkatalog die Grundlage für die Mehrfachnutzung von Daten und die Harmonisierung der Referenzdaten.» Der Datenkatalog ist somit das Pendant zur «Interoperabilitätsplattform» gemäss Art. 14 Abs. 1 [lit. a] des Bundesgesetzes vom 17. März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBA, SR 172.019). Der Datenkatalog soll der Transparenz dienen, insbesondere indem er eine Übersicht darüber bietet, welche Informationsbestände durch welche öffentlichen Organe bewirtschaftet werden, und indem im Datenkatalog die Grundlagen zur semantischen Interoperabilität enthalten sind.
§ 6. ¹ Um die Mehrfachnutzung von Informationen zu erleichtern, stellen die dieser Verordnung unterstehenden Organe sicher, dass Informationen, die dieselbe Bedeutung haben, gleich beschrieben werden.	Der Datenkatalog soll die Grundlage für die Mehrfachnutzung von Informationen bilden (Vorlage 5923, S. 63). Der Datenkatalog ist notwendig, um die Bedingungen bei der gemeinsamen Datennutzung in der Zentralverwaltung zu verbessern. Eine wichtige Voraussetzung ist die Herstellung semantischer Interoperabilität bzw. Harmonisierung, um eine organübergreifende Nutzung zu ermöglichen (vgl. hierzu auch Art. 15 Abs. 1 der Verordnung vom 2. April 2025 über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung [DigiV, SR 172.019.1]). Diese Interoperabilität ist bereits bei der Aufbereitung bzw. Erstellung von Informationen und Datensätzen mitzudenken; dadurch wird die künftige Mehrfachnutzung von Informationen von Beginn an erleichtert bzw. ermöglicht.

Entwurf	Erläuterungen
² Die Bekanntgabe von mehrfachnutzbaren Personendaten bedarf einer Freigabe durch das verantwortliche Organ. Dieses prüft die Zulässigkeit der Bekanntgabe vorgängig aufgrund der Angaben des empfangenden Organs.	Die Berechtigung für eine Bekanntgabe von Personendaten regelt § 40 IDG. § 6 Abs. 3 E-DOBDV will keine darüberhinausgehende Möglichkeit der Bekanntgabe schaffen. Vielmehr geht es darum, den öffentlichen Organen, die über mehrfachnutzbare Personendaten verfügen, eine Hilfestellung an die Hand zu geben. Ebenso soll eine effiziente und vertrauenswürdige Mehrfachnutzung von Personendaten ermöglicht werden. Dazu muss die Rechtmässigkeit der Bekanntgabe und der anschliessenden Mehrfachnutzung durch das bekanntgebende öffentliche Organ ohne grossen Aufwand prüfbar sein. Zu diesem Zweck teilen die empfangenden Organe dem verantwortlichen Organ insbesondere Folgendes mit: Einen Beschrieb der (beabsichtigten) Bearbeitung, die Rechtsgrundlage von Bearbeitung und Bekanntgabe sowie eine Ansprechperson. Die Bekanntgabe und Mehrfachnutzung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden (vgl. in diesem Zusammenhang § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 14. Februar 2018).
<i>Inhalt</i>	
§ 7. ¹ Der Datenkatalog umfasst insbesondere folgende Angaben der Informationsbestände:	Die Formulierung «umfasst insbesondere» lässt es zu, dass noch weitere Aspekte aufgenommen werden. Eine abschliessende Liste ist wohl nicht möglich und wäre auch nicht zweckdienlich. Durch die Aufzählung in § 7 wird zugleich ein Mindeststandard der Metadaten festgelegt (vgl. hierzu Vorlage 5923, S. 116). Diskutiert, jedoch nicht in den Entwurf aufgenommen wurde der Aspekt der Zugriffsberechtigung. Zugriffsrechte von Dritten werden grundsätzlich durch die «Empfänger» abgedeckt (vgl. Abs. 2 lit. b). Zugriffsberechtigungen zeigen ausserdem möglicherweise die Arbeitsteilung innerhalb des Organs. Interne Verhältnisse sind für betroffene Personen in der Regel aber unerheblich, insbesondere für die Geltendmachung ihrer Rechte.
a. einen Titel und eine Beschreibung,	Diese Aspekte sollen einen raschen Überblick ermöglichen (vgl. zu diesem Aspekt bereits die Vorlage 5923, S. 115).
b. das verantwortliche Organ oder die verantwortliche Stelle,	Es soll direkt ersichtlich sein, an welches Organ oder welche Stelle Anfragen zu einem

Entwurf	Erläuterungen
	Informationsbestand gerichtet werden können und sollen (vgl. zu diesem Aspekt bereits die Vorlage 5923, S. 115).
c. die Rechtsgrundlage und den Zweck,	Diese Angaben sind zentral für die Schaffung von Transparenz über staatliches Handeln.
d. die Zugänglichkeit.	Der Datenkatalog soll Auskunft darüber geben, ob ein Informationsbestand als offene Behördendaten zugänglich sind oder nicht und, falls nicht, aus welchem Grund sie (bisher) nicht als OGD veröffentlicht werden. Ebenso kommt in Frage, dass hier die konkreten Voraussetzungen für den Datenzugang genannt werden. Schliesslich kann auch festgehalten sein, dass gewisse Informationen nicht zugänglich sind (vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 19 Abs. 1 Bst. c DigiV).
² Enthält ein Informationsbestand Personendaten, umfasst der Datenkatalog ausserdem:	Gemäss § 44 a Abs. 1 Satz 2 OG RR kennzeichnen die zuständigen Organe Informationsbestände, die Personendaten enthalten. Die Aufzählung hier entspricht derjenigen im § 7 Abs. 3 E-IDV (zum Verzeichnis der Informationsbestände gemäss § 14 Abs. 2 IDG).
a. die Kategorien der Personendaten,	Um mit dem zukünftigen modernisierten Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV 108+) kompatibel zu sein, drängt sich die Aufnahme dieses Aspekts auf (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. c SEV 108+). Ausserdem ist diese Vorgabe in Art. 12 Abs. 2 Bst. c des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG, SR 235.1) enthalten. Mit Blick auf die Praktikabilität ist keine detaillierte Bezeichnung der Kategorien gefordert. Diese könnten zum Beispiel wie folgt bezeichnet werden «Adress- und Kontaktdaten», «Gesundheitsdaten», «Kommunikationsinhalte», etc.
b. die Kategorien allfälliger Empfängerinnen und Empfänger oder, sofern es sich um solche innerhalb der kantonalen Verwaltung handelt, die Empfängerinnen und Empfänger,	Diese Angaben werden im erwähnten Europarats-Übereinkommen sowie im Bundesrecht gefordert (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. d SEV 108+ und Art. 12 Abs. 2 Bst. d DSG). Sie sind mit Blick auf die Transparenz über Datenbearbeitungen wesentlich und sollen deshalb auch im Datenkatalog aufgelistet werden. Innerhalb der kantonalen Verwaltung sollte sodann genauer bezeichnet werden, wer die Personendaten empfängt.

Entwurf	Erläuterungen
c. die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer.	Hierbei handelt es sich um einen grundrechtserheblichen Parameter (Verhältnismässigkeit), weshalb dieser hier aufgenommen wurde (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 Bst. e DSGVO). Mit Blick auf die Vorgaben des Völkerrechts wäre es auch möglich und zulässig, diese Angabe den betroffenen Personen lediglich im Rahmen der Auskunftserteilung zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. b SEV 108+). Grundsätzlich bewahrt ein öffentliches Organ Informationen während zehn Jahren auf; besondere gesetzliche Bestimmungen können jedoch andere Aufbewahrungsfristen vorsehen (vgl. § 9 Abs. 1 IDG).
<i>Ausnahmen</i>	
§ 8. ¹ Liegen berechnigte Geheimhaltungsinteressen vor, können die Organe der öffentlichen Verwaltung von der Aufnahme eines Informationsbestands in den Datenkatalog absehen.	Diese Ausnahme soll bestimmte Datensätze, etwa der Kantonspolizei, von einer Dokumentationspflicht im Datenkatalog ausnehmen. Die Bestimmung soll aber eng verstanden werden, zumal der Datenkatalog eine möglichst weitgehende Transparenz beabsichtigt. Ausgenommen werden sollen lediglich Informationsbestände, deren Existenz der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt sein soll.
² Berechnigte Geheimhaltungsinteressen sind insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung.	Durch die Angabe dieser Beispiele kann verdeutlicht werden, dass nur ganz bestimmte Interessen in Betracht kommen.
<i>Überprüfung, Aktualisierung und Entfernung</i>	
§ 9. ¹ Die Organe der öffentlichen Verwaltung überprüfen und aktualisieren die Angaben im Datenkatalog regelmässig. Sie legen einen Überprüfungsrhythmus fest.	Gemäss Vorlage 5923 ist der «Aktualisierungsrhythmus» festzulegen (Vorlage 5923, S. 116). Da der Aktualisierung aber wohl regelmässig eine Überprüfung voranzugehen hat, erscheint es sinnvoller, die Festlegung eines Überprüfungsrhythmus zu verlangen. Eine zeitliche Vorgabe dazu ist kaum machbar, das sich der Aktualisierungsbedarf je nach betroffenen Informationen stark unterscheidet. Der Überprüfungsrhythmus soll nicht formlos, sondern in einer Weisung oder einem Organisationsreglement festgehalten werden. Dabei sollen die öffentlichen Organe die für sie passende Form selbst bestimmen.
² Sie entfernen Informationsbestände aus dem Datenkatalog, wenn die diesem	Diese Formulierung entspricht derjenigen in § 8 Abs. 3 E-IDV zum Verzeichnis der

Entwurf	Erläuterungen
zugrundeliegenden Informationen vernichtet wurden.	Informationsbestände. Für die Entfernung aus dem Datenkatalog soll nicht lediglich auf die Verwendung abgestellt werden. Vielmehr soll an die Vernichtung angeknüpft werden; dieses Anknüpfen an der Vernichtung schafft einen Konnex zur Archivierung (vgl. § 9 Abs. 2 IDG).
3. Abschnitt: Offene Behördendaten	
<i>Grundsätze der Veröffentlichung</i> <i>a. allgemein</i>	Da die Veröffentlichung gewisse Anforderungen stellt und teilweise Schulungsaufwand nötig ist, wurde für die Erfassung bereits vorhandener Informationen eine Übergangsfrist von fünf Jahren für die Veröffentlichung festgelegt (vgl. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. März 2026 des OG RR).
§ 10. ¹ Die öffentlichen Organe veröffentlichen offene Behördendaten zeitnah, in maschinenlesbarer Form und in einem offenen Format.	Dass offene Behördendaten «ohne Einschränkung nutzbar» sein müssen, ergibt sich aus der Definition in § 6 Abs. 5 IDG und soll hier deshalb nicht wiederholt werden. Ein nicht unwesentlicher Anteil von derzeit vorhandenen OGD im Kanton Zürich machen Geodaten aus. Bei Geodaten, die als OGD veröffentlicht werden, ist – wie bisher – das Amt für Raumentwicklung (Abteilung Geoinformation) für die Veröffentlichung zuständig. Die offenen Geodaten sollen dabei mittels automatisierter Prozesse über den Datenkatalog zugänglich gemacht werden.
² Offene Behördendaten sind gemäss den Vorgaben dieser Verordnung und denjenigen der zuständigen Stelle zu beschreiben und zu veröffentlichen.	Die zuständige Stelle soll die Möglichkeit haben, gewisse Vorgaben zu machen, damit eine möglichst einheitliche Beschreibung der offenen Behördendaten sichergestellt werden kann. Dies wiederum dient der Auffindbarkeit und damit der (Weiter-)Verwendung der Daten.
³ Soweit möglich stellen die öffentlichen Organe die Interoperabilität offener Behördendaten mit anderen Informationsbeständen sicher, insbesondere durch die Verwendung anerkannter Standards.	Die zuständige Stelle macht Empfehlungen für einheitliche Variablen und Ausprägungen. Diese Empfehlungen dürfen mit anderen Standards ersetzt werden oder gänzlich von Standards abweichen, wenn es der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags bzw. der gesetzlichen Aufgabe dient. Zum Beispiel «Gebietsstammdaten Kanton Zürich»: Diese geben etwas anderes vor als im Bereich Abstimmungsdaten von der Bundeskanzlei vorgegeben wird. Die Daten werden dann im Standard der Bundeskanzlei publiziert, nicht in dem der Stammdaten.
<i>b. zeitnah, maschinenlesbar, offen</i>	Art. 14 DigiV, der als Vorlage für diese Bestimmung diente, konkretisiert die Anforderungen an die Veröffentlichung von OGD. Die drei Aspekte «zeitnah», «maschinenlesbar» und «offen» sollen – mit einigen wenigen redaktionellen Anpassungen – in die vorliegende

Entwurf	Erläuterungen
	Verordnung übernommen werden (vgl. Erläuternder Bericht zur DigiV [verfügbar unter Digitalisierungsverordnung, DigiV Erläuternder Bericht], S. 16 ff.).
§ 11. ¹ Zeitnah bedeutet, dass die Informationen der Öffentlichkeit möglichst unmittelbar nach ihrer Beschaffung oder Erstellung und Zusammenstellung als offene Behördendaten zugänglich gemacht werden. Die Priorisierung gemäss § 14 bleibt vorbehalten.	Es lässt sich nicht abstrakt festhalten, was «möglichst unmittelbar» bedeutet. Soweit möglich kann eine Veröffentlichung in Echtzeit erfolgen. Grundsätzlich liegt es im Ermessen der jeweiligen öffentlichen Organe zu entscheiden, welche Informationen innert welcher Frist veröffentlicht werden sollen. Dabei haben die öffentlichen Organe die Vorgaben von § 14 dieser Verordnung vorrangig zu berücksichtigen.
² In maschinenlesbarer Form bedeutet, dass ein standardisiertes oder etabliertes Format verwendet wird, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die Informationen leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können.	Soweit möglich sollen die Informationen über elektronische Schnittstellen angeboten werden. Zentral ist, dass Maschinen mit den Informationen einfach umgehen können und unter anderem Zuordnungs- und Formatierungsfehler vermieden werden können, die beim Einlesen von Texten oder im PDF-Format angebotene Informationen vorkommen können (vgl. hierzu Erläuternder Bericht DigiV, S. 17).
³ In einem offenen Format meint elektronische Formate, die einen direkten Zugang zu den Informationen und deren maschinelle Bearbeitung erleichtern, öffentlich vollständig dokumentiert sind und ohne immaterialgüterrechtliche oder sonstige rechtliche Einschränkungen genutzt werden können. Die zuständige Stelle weist auf eine Liste der empfohlenen Formate hin.	Das Gegenstück zu offenen Formaten sind proprietäre Formate. Dateiformate werden als «proprietär» bezeichnet, wenn sie nicht oder nur mit Schwierigkeiten von Dritten implementierbar und deshalb nicht zu öffnen oder zu lesen sind, weil sie zum Beispiel lizenzrechtlich, durch herstellersistemisches Know-how oder durch Patente beschränkt sind. Diese Datenformate sind für die Weiterverwendung durch Dritte weniger geeignet. Ein bekanntes Beispiel für ein proprietäres Dateiformat ist das MS-Word-Format. Beispiele für nicht proprietäre (das heisst, offene Formate) sind etwa csv (Comma-separated values) und JSON (JavaScript Object Notation) (vgl. zum Ganzen Erläuternder Bericht DigiV, S. 18). Die zuständige Stelle verweist auf eine Liste der verbreitetsten offenen Formate, die für offene Behördendaten verwendet werden dürfen. Solche Liste bestehen bereits; die zuständige Stelle muss deshalb keine eigene Liste dazu führen.
<i>Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht</i>	Gemäss § 44 b Abs. 1 E-OG RR besteht bereits der Grundsatz, dass OGD zu veröffentlichen sind. Der Regierungsrat soll die Kriterien dafür festlegen. Da in der Vorlage 5923 (S. 67) auch bereits von einer «möglichst weitgehenden Veröffentlichungspflicht» die Rede ist, soll auch hier ausdrücklich von einer Pflicht die Rede sein.
§ 12. ¹ Nicht öffentlich zugänglich gemacht werden:	Die Aufnahme eines zusätzlichen lit. c (analog Art. 10 Abs. 2 lit. c EMBAG [«Nicht öffentlich

Entwurf	Erläuterungen
	zugänglich gemacht werden Daten, deren Aufbereitung oder Zurverfügungstellung bedeutende zusätzliche sachliche oder personelle Mittel erfordert.»J) wurde bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs diskutiert. Wann zusätzliche Mittel «bedeutend» sind, lässt sich aber nur schwer beantworten. Damit die Veröffentlichungspflicht nicht mit Hinweis auf die (behauptete) Unverhältnismässigkeit der Veröffentlichung unterlaufen werden kann, wurde eine solche Regelung aber nicht aufgenommen.
a. Personendaten,	Personendaten und besondere Personendaten können nicht unter die zu veröffentlichenden Informationen fallen (Vorlage 5923, S. 67). Anders als auf Bundesebene (Art. 10 Abs. 2 Bst. a EMBAG) müssen «Daten juristischer Personen» hier nicht aufgenommen werden, da Personendaten nach kantonalem Verständnis auch diejenigen juristischer Personen umfassen. Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (§ 6 Abs. 3 IDG). Bestimmbar ist eine Person, wenn sich ihre Identität aus dem Kontext der Daten oder durch Kombination mit anderen Daten ergibt, solange dies ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist. Unverhältnismässig ist der Aufwand, wenn nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht damit gerechnet werden muss, dass ein Interessent diesen auf sich nehmen wird, wobei das Interesse, das ein solcher Interessent daran hat, die Person zu identifizieren, mit zu berücksichtigen ist (Beat Rudin, in: Bruno Baeriswyl/Beat Rudin [Hrsg.], Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich [IDG], Zürich 2012, § 3 N. 18 mit Hinweisen). Es kann somit auch aus der Kombination von verschiedenen offenen Behördendaten (mit anderen Informationen) ein Personendatum entstehen. Bei der Publikation von offenen Behördendaten ist deshalb zu berücksichtigen, dass bereits eine Bestimmbarkeit für eine Qualifikation als Personendatum ausreicht.
b. Informationen, die gestützt auf kantonale oder Bundeserlasse nicht oder nur unter restriktiveren Bedingungen veröffentlicht werden, insbesondere aufgrund von Bestimmungen über Urheberrechte, Geheimhaltungspflichten, deren Verletzung strafrechtlich geahndet wird, und die Informationssicherheit.	Ein Vorbehalt von Spezialgesetzen ist unumgänglich (vgl. Vorlage 5923, S. 67). In Spezialgesetzen vorgesehene Verbote oder Einschränkungen, Informationen zu veröffentlichen oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zugänglich zu machen, ist zu respektieren. Diese Verbote und Einschränkungen, die den Schutzbedarf der jeweiligen Informationen widerspiegeln, sind im Rahmen einer Interessenabwägung von grösserem Gewicht als das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung.

Entwurf	Erläuterungen
² Für Informationen, die gemäss Archivgesetz vom 24. September 1995 archiviert wurden, entfällt die Veröffentlichungspflicht. Das zuständige Archiv kann die archivierten Informationen als offene Behördendaten veröffentlichen, soweit sich diese dazu eignen.	Das Zusammenspiel zwischen der Archivierung und offenen Behördendaten soll geregelt werde (vgl. auch Art. 10 Abs. 5 EMBAG). Da Informationen (bzw. Akten [gemäss Terminologie des ArchivG]) mit der Archivierung in die Verantwortung des Archivs übergehen, muss der Entscheid über eine Veröffentlichung als offene Behördendaten dem Archiv überlassen werden. Bei bereits archivierten Informationen kann im Datenkatalog ein Hinweis angebracht werden, dass der jeweilige Datensatz archiviert ist (und nicht mehr aktualisiert wird).
<i>Prüfung</i>	
§ 13. ¹ Die öffentlichen Organe prüfen regelmässig, ob sie Informationen als offene Behördendaten veröffentlichen müssen.	Gegenstand von offenen Behördendaten können (gemäss Vorlage 5923, S. 54) weder «Datensammlungen» noch «Informationsbestände» sein, sondern nur deren Inhalt. Es sollte also jeweils von Informationen gesprochen werden.
² Sie dokumentieren diese Prüfung transparent und nachvollziehbar.	Diese Dokumentationspflicht – zusammen mit der ebenfalls vorgesehenen Berichterstattung der Katalogbetreiberin an den Regierungsrat (vgl. § 23 dieser Verordnung) – soll dazu beitragen, dass die öffentlichen Organe der Veröffentlichungspflicht möglichst rasch und umfassend nachkommen.
³ Sie müssen die Informationen zum Zweck der Veröffentlichung nicht auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in anderer Hinsicht prüfen.	Diese Regelung entspricht derjenigen im Bundesrechts (vgl. Art. 10 Abs. 6 EMBAG; vgl. hierzu auch Botschaft zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben vom 4. März 2022, BBl 2022 804 [Botschaft EMBAG], S. 74 f.). Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass in haftungsrechtlicher Hinsicht grundsätzlich das Risiko besteht, dass Bürgerinnen und Bürger der Richtigkeit der publizierten Informationen vertrauen, aufgrund dessen Dispositionen treffen, dann aber wegen fehlerhafter Informationen einen Schaden erleiden. Grundsätzlich besteht eine solche Vertrauensgrundlage betreffend Informationen von kantonalen Verwaltungen. Im Rahmen der Publikation von offenen Behördendaten soll diese Vertrauensgrundlage aber nicht garantiert werden. § 13 Abs. 3 hält deshalb ausdrücklich fest, dass <i>zum Zwecke der Veröffentlichung</i> keine Pflicht der öffentlichen Organe besteht, die Informationen auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit oder Plausibilität etc. zu überprüfen. Folglich muss das öffentliche

Entwurf	Erläuterungen
	Organ diese Merkmale auch nicht verbessern.
<i>Priorisierung</i>	
§ 14. ¹ Die öffentlichen Organe priorisieren die Veröffentlichung von Informationen anhand	Es ist mit Blick auf die Menge an Informationen der kantonalen Verwaltung nicht möglich, sämtliche Informationen gleichzeitig zu veröffentlichen. Deshalb ist eine Priorisierung vorzusehen.
a. von deren voraussichtlichen Nutzen für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft,	Die Beurteilung dieses Nutzens obliegt dem öffentlichen Organ. Diesem Kommt dabei ein gewisser Ermessensspielraum zu.
b. von deren Qualität und Aktualität,	Die Qualität und Aktualität soll gemäss Vorlage 5923 (S. 117) berücksichtigt werden (vgl. hierzu auch Art. 14 Abs. 1 lit. b des Reglements über offene Verwaltungsdaten der Stadt Zürich [AS 170.410]). Diese Bestimmung widerspricht § 13 Abs. 3 nicht: Denn bei der Priorisierung der Veröffentlichung soll die Qualität und Aktualität der Informationen berücksichtigt werden; das öffentliche Organ sollte diese Merkmale denn auch gut beurteilen können. Gleichzeitig ist das öffentliche Organ aber nicht gehalten, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität etc. der Informationen zu prüfen oder gar zu verbessern.
c. des Aufwands für deren Aufbereitung.	Da der Aufwand primär bei der Aufbereitung der Informationen entsteht, ist darauf abzustellen (vgl. dagegen den Wortlaut von § 44 b Abs. 2 Satz 2 OG RR). Eine Veröffentlichung soll lediglich dann unterbleiben können, wenn diese in Anbetracht der notwendigen sachlichen und personellen Mittel als unverhältnismässig erscheint (vgl. Vorlage 5923, S. 117; ferner Art. 10 Abs. 2 Bst. c EMBAG).
² Sie sind nicht verpflichtet, auf Anfrage Dritter Informationen zusammenzustellen und aufzubereiten, sodass sie als öffentliche Behördendaten veröffentlicht werden können.	Es besteht keine Pflicht zur Zusammenstellung von Informationen, damit sie als offene Behördendaten veröffentlicht werden können (vgl. Vorlage 5923, S. 68). Dieser Umstand soll in der Verordnung ausdrücklich verankert werden.

Entwurf	Erläuterungen
<i>Metadaten</i>	
§ 15. ¹ Die Metadaten enthalten mindestens folgende Angaben:	§ 15 dieser Verordnung orientiert sich an Art. 19 DigiV, der die Metadaten im Bundesrecht regelt. Mit Blick auf die angestrebte Harmonisierung (vgl. § 6 Abs. 1) erscheint es angezeigt, im kantonalen Recht möglichst übereinstimmende Vorgabe zu machen.
a. einen Titel und eine Beschreibung des Inhalts,	
b. das verantwortliche Organ oder die verantwortliche Stelle,	
c. die Struktur der Informationen,	Die Angabe zur Struktur der Information beschreibt den Aufbau des Datensatzes, insbesondere die Definition der Variablen, deren Ausprägungen sowie allfällige Codierungen. Sie ermöglicht es den Nutzenden, die Bedeutung einzelner Datenfelder korrekt zu verstehen und Datensätze miteinander zu verknüpfen (Interoperabilität). Dadurch wird Transparenz über inhaltliche Abgrenzungen geschaffen (dadurch wird z.B. klar, was unter einer Variable wie «Bevölkerung» konkret verstanden und gemessen wird).
d. die Nutzungslizenz,	Soweit keine spezialgesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, erfolgt die Veröffentlichung grundsätzlich unter einer offenen Lizenz (in der Regel Creative Commons, insbesondere CC0), die eine möglichst freie Nachnutzung erlaubt. Die klare Bezeichnung der Lizenz schafft Rechtssicherheit für die Nutzenden und fördert die Weiterverwendung der Daten (vgl. ergänzend auch Open Data Licenses Empa Scientific IT).
e. die Qualitätsmerkmale,	Die Qualitätsmerkmale geben Auskunft über die Verlässlichkeit, Aussagekraft und Grenzen eines Datensatzes. Dazu gehören insbesondere Angaben zur Erhebungsmethode (Sensordaten vs. Fragebogen zur Selbstdeklaration), zum Entstehungszweck sowie zu allfälligen methodischen Änderungen oder Brüchen in Zeitreihen. Diese Informationen ermöglichen den Nutzenden eine sachgerechte Einordnung und Interpretation der Daten. Ausserdem kann unter dem Gesichtspunkt der Qualitätsmerkmale von Relevanz sein, wie stabil ein Datensatz verfügbar ist und wie oft er aktualisiert wird.

Entwurf	Erläuterungen
f. das Aktualisierungsdatum.	
² Einzelheiten zu diesen Angaben und deren Form beschreibt die zuständige Stelle in Merkblättern und anderen Hilfsmitteln.	Die zuständige Stelle soll die öffentlichen Organe beraten und insbesondere Leitfäden und andere Hilfsmittel zur Verfügung stellen (Vorlage 5923, S. 68). Damit eine möglichst einheitliche Erfassung der Metadaten ermöglicht wird, soll die zuständige Stelle diesbezügliche Vorgaben machen dürfen.
³ Die Metadaten werden im Datenkatalog veröffentlicht.	
<i>Erstmalige Veröffentlichung</i> <i>a. Aufbereitung und Übermittlung der Metadaten</i>	
§ 16. ¹ Die öffentlichen Organe bereiten die Informationen so auf, dass sie als offene Behördendaten veröffentlicht werden können und übermittelt die Metadaten an die zuständige Stelle.	Die öffentlichen Organe, die gehalten sind, OGD zu veröffentlichen, stehen in der Verantwortung. Die Frage, ob Informationen (als offene Behördendaten) publiziert werden dürfen bzw. ob die Voraussetzungen von § 16 Abs. 1 IDG erfüllt sind, müssen vom jeweiligen öffentlichen Organ beantwortet werden (und nicht von der zuständigen Stelle gemäss § 2).
² Die öffentlichen Organe stellen sicher, dass die Informationen nach einer Veröffentlichung keine Personendaten enthalten.	Personendaten und besondere Personendaten können nicht unter die zu veröffentlichenden Informationen fallen (vgl. dazu § 12 Abs. 1 lit. a). Die datenschutzrechtliche Kontrolle, ob möglicherweise – durch Verknüpfungen von verschiedenen Quellen – Personendaten «entstehen» können bzw. eine «De-Anonymisierung» stattfinden kann, obliegt dem öffentlichen Organ. Denn grundsätzlich liegt auch die datenschutzrechtliche Verantwortung bei diesem. Die einzelnen öffentlichen Organe sollten über hinreichende Kenntnisse des Datenschutzrechts verfügen, um eine Anonymisierung zu gewährleisten.
³ Mit der erstmaligen Veröffentlichung legen sie fest, wie regelmässig die offenen Behördendaten aktualisiert werden.	Wie häufig eine Aktualisierung stattfinden soll, hängt sehr stark von den jeweiligen offenen Behördendaten ab.
<i>b. Qualitätskontrolle</i>	

Entwurf	Erläuterungen
§ 17. ¹ Die zuständige Stelle überprüft vor der erstmaligen Veröffentlichung, ob	Dieses «4-Augen-Prinzip zur Qualitätssicherung» ist in ähnlicher Weise im Reglement über offene Verwaltungsdaten der Stadt Zürich vorgesehen (vgl. Art. 17).
a. die Metadaten vollständig, nachvollziehbar und verständlich sind,	
b. die Informationen den qualitativen Anforderungen an offene Behördendaten entsprechen.	
² Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, teilt die zuständige Stelle dies dem öffentlichen Organ mit. Dieses trifft die notwendigen Massnahmen.	Im Rahmen der Qualitätskontrolle soll es der zuständigen Stelle möglich sein, offene Behördendaten zurückzuweisen. Die Verantwortung für die Beschreibung und die Qualität bleibt jedoch bei den zur Veröffentlichung verpflichteten Organen.
<i>Überprüfung offener Behördendaten</i> <i>a. Aktualisierung</i>	
§ 18. ¹ Das öffentliche Organ überprüft nach der Veröffentlichung mit der gemäss § 16 Abs. 3 festgelegten Regelmässigkeit, ob ihre offenen Behördendaten noch aktuell sind.	Der Mehrwert der offenen Behördendaten hängt insbesondere davon ab, dass sie aktuell sind. Aus diesem Grund soll die ausdrückliche Pflicht zur Aktualisierung vorgesehen werden.
² Ist eine Aktualisierung notwendig, nimmt es diese vor und übermittelt der zuständigen Stelle die Metadaten der aktualisierten offenen Behördendaten.	Die offenen Behördendaten müssen nach einer Aktualisierung (wie bei der Veröffentlichung) nicht übermittelt werden. Notwendig ist lediglich die Übermittlung der aktualisierten Metadaten.
<i>b. datenschutzrechtliche Überprüfung</i>	
§ 19. ¹ Die öffentlichen Organe stellen bei der Aktualisierung sicher, dass die veröffentlichten offenen Behördendaten keine Personendaten enthalten.	Eine absolute Sicherheit, dass keine Personendaten entstehen (können), lässt sich kaum erreichen. In jedem Fall sollen sich die öffentlichen Organe aber bewusst sein, dass Personendaten auch aus dem Zusammenhang entstehen können (vgl. die Ausführungen zu § 12 Abs. 1 lit. a).

Entwurf	Erläuterungen
² Die zuständige Stelle unterstützt die öffentlichen Organe.	Die zuständige Stelle hat beste Übersicht, was bereits veröffentlicht ist. Neben der Unterstützung durch die zuständige Stelle kommt auch eine Beratung durch die oder den Beauftragen in Betracht (§ 55 lit. a IDG).
<i>c. durch die zuständige Stelle</i>	
§ 20. Stellt die zuständige Stelle Mängel in der Qualität der Metadaten von veröffentlichten offene Behördendaten fest, fordert sie das zuständige öffentliche Organ auf, die Mängel zu beheben.	Die zuständige Stelle soll allfällige Mängel nicht selbst beheben. In den meisten Fällen wäre sie dazu auch nicht in der Lage. Sie soll deshalb das jeweilige öffentliche Organ auffordern können, diese Mängel zu beheben.
<i>Entfernung</i>	
§ 21. ¹ Das öffentliche Organ entfernt offene Behördendaten aus dem Datenkatalog, wenn die Voraussetzungen von § 16 Abs. 1 IDG nicht mehr erfüllt sind.	Die kantonale Verwaltung veröffentlicht ihre Informationen als offene Behördendaten, wenn die Voraussetzungen gemäss § 16 Abs. 1 IDG erfüllt sind (§ 44 b Abs. 1 OG RR). Sind diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, sollen die Informationen aus dem Datenkatalog entfernt werden.
² Es kann offene Behördendaten im Datenkatalog entsprechend kennzeichnen, wenn die Informationen nicht mehr aktualisiert werden und deren Nutzen für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft nicht mehr oder nur noch in sehr geringem Umfang besteht.	Mit Blick auf die Transparenz erscheint es wichtig, eine entsprechende Kennzeichnung anzubringen. Eine Entfernung von Datensätzen soll jedoch lediglich erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung als offene Behördendaten nicht mehr vorliegen.
<i>Nutzung</i>	
§ 22. ¹ Offene Behördendaten dürfen uneingeschränkt weiterverwendet und kommerziell genutzt werden.	Die offenen Behördendaten sollen nicht nur frei zugänglich, sondern auch ohne Nutzungsbeschränkung wiederverwendbar sein (vgl. Vorlage 5923, S. 53; vgl. auch Art. 10 Abs. 4 Satz 2 EMBAG).
² Es ist nicht zulässig, aus dem Zusammenhang der veröffentlichten offenen Behördendaten Personendaten zu generieren.	Wie zu § 12 Abs. 1 lit. a ausgeführt, können Personendaten auch aus dem Zusammenhang entstehen. Es soll deshalb vorgesehen werden, dass die (kommerzielle) «Re-Identifizierung» von Personen unzulässig sein soll.

Entwurf	Erläuterungen
<i>Berichterstattung</i>	
§ 23. Die zuständige Stelle berichtet dem Regierungsrat jährlich über Umfang und Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten sowie über den Stand der Umsetzung der Veröffentlichung von offenen Behördendaten.	Der Regierungsrat fördert die Publikation von offenen Behördendaten (§ 16 Abs. 2 IDG). Zu diesem Zweck sollte er regelmässig über den Stand der Umsetzung der Veröffentlichung informiert werden. Die zuständige Stelle hat diesbezüglich den besten Überblick. Es bietet sich deshalb an, diese zur Berichterstattung an den Regierungsrat zu verpflichten. Eine über die Kenntnisnahme hinausgehende Verpflichtung des Regierungsrates ist dagegen nicht angezeigt.
<i>Freiwillige Veröffentlichung</i>	
§ 24. ¹ Öffentliche Organe ausserhalb der kantonalen Verwaltung können offene Behördendaten im Datenkatalog veröffentlichen.	Öffentliche Organe ausserhalb der kantonalen Verwaltung sollen ebenfalls offene Behördendaten publizieren (können). Ausserdem soll der Regierungsrat die Publikation von offenen Behördendaten (allgemein) fördern (§ 16 Abs. 2 IDG). Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere auch Gemeinden die Möglichkeit erhalten, ihre offenen Behördendaten im Datenkatalog des Kantons zu veröffentlichen.
² Die freiwillige Veröffentlichung richtet sich sinngemäss nach dieser Verordnung.	Die Regelungen dieser Verordnung sollen sinngemäss auch gelten, wenn sich öffentliche Organe ausserhalb der kantonalen Verwaltung zur Veröffentlichung von offenen Behördendaten entscheiden.
4. Abschnitt: Übergangsbestimmung	
§ 25. Die kantonale Verwaltung macht ihre strukturiert vorliegenden Informationsbestände innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung im Datenkatalog öffentlich zugänglich.	Da verschiedene öffentliche Organe über zahlreiche strukturiert vorliegende Informationsbestände verfügen, wird es nicht möglich sein, den Datenkatalog bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu füllen. Deshalb ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorzusehen. Damit sollten die öffentlichen Organe genug Vorlaufzeit haben, um die notwendigen Vorbereitungsarbeiten zu tätigen.